

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße und Feststellung der nachrückenden Bewerber**

Die aufgrund des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) vom 15.12.2020 am 14. März 2021 als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße gewählten

Herr  
Hans-Joachim Knobloch  
Katzenbrücke 8  
36396 Steinau an der Straße

und

Frau  
Claudia Kaul  
Altvaterstraße 9  
36396 Steinau an der Straße

haben gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (GVBl. I S. 871) auf ihr Mandat als Stadtverordnete verzichtet.

Aufgrund § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass an die Stellen der ausgeschiedenen Stadtverordneten die nächsten noch nicht berufenen Bewerber aus dem Wahlvorschlag der SPD

Herr  
Falco Rothmann  
Schloßstraße 10  
36396 Steinau an der Straße

und

Herr  
Werner Herd  
Bellinger Tor 15  
36396 Steinau an der Straße

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrücken.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. I S. 367) öffentlich bekannt gegeben.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 34 Abs. 4 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens die in § 25 genannte Anzahl von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Feststellung läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 02.01.2023

gez.  
Drechsler  
Besonderer Gemeindewahlleiter